



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	25.05.2022	2022/184

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	04.07.2022

Tagesordnungspunkt 2

**Kindertagesbetreuung im Landkreis Konstanz;
Sachstandsbericht**

Historie und Sachverhalt

Die rechtliche Grundlage bei der Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung hat sich in den letzten 15 Jahren aufgrund mehrfacher Änderungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) grundlegend verändert. Mit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) 2004 wurde die Tagesbetreuung von Kindern qualitätsorientiert und bedarfsgerecht stufenweise ausgebaut. Insbesondere wurde die Kleinkindbetreuung neu geregelt. Unmittelbar an das TAG und den dort angestoßenen Ausbau knüpft das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in der Fassung vom 1. August 2013 an.

Darin stand ab August 2013 der unbedingte Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren ab dem vollendeten ersten Lebensjahr fest. In der Folge stieg nicht nur die Zahl der Leistungsberechtigten an, sondern auch die Bedarfsplanung wurde komplexer.

Wer für die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zuständig ist, regelt das Kindertagesbetreuungsgesetztes (KitaG): Gemäß § 3 KitaG werden die Kommunen zur Durchführung in die Verantwortung genommen. In diesem Sinne haben sie auf ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt hinzuwirken. Dabei ist auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eingeschlossen.

Die Landkreise werden gemäß § 3 Abs. 3 KitaG in den Planungsauftrag der Kommunen miteinbezogen, da die Bedarfsplanung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen ist. Wie genau dieser Planungsauftrag auszugestalten ist, ist nicht definiert.

Im Landkreis Konstanz hat sich in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit mit den Kommunen über ein gemeinsames Datenblatt der Jugendhilfeplanung gefestigt. Dabei melden die Kommunen auf Anfrage zum Stichtag 1. März den Stand der jeweiligen Bedarfsplanung und insbesondere die derzeitige Versorgungsquote. Ebenfalls senden die Kommunen unterjährig die Fortschreibung Ihrer Bedarfsplanungen an die Jugendhilfeplanung. Soweit es aufgrund der noch fehlenden Personalkapazitäten für die Kindergartenfachberatung möglich ist, werden jedoch auch von der Jugendhilfepla-

nung Planungsgespräche oder Austauschmöglichkeiten für die Kommunen angeboten.

Die Kommunikation mit den Kommunen zur Kindergartenbedarfsplanung soll in den kommenden Jahren – auch in Absprache mit dem KVJS-Landesjugendamt – ausgebaut werden. Ziel soll dabei sein, eine einheitliche Bedarfsplanung in Baden-Württemberg, welche über ein vom KVJS entwickeltes Tool „Kita-Datawebhouse“ abgefragt wird, anzubieten und auszuwerten.

Dabei bietet „Kita-Datawebhouse“ <https://www.kitaweb-bw.de/kita/kitaStdPage.jsp> zukünftig ebenfalls die Möglichkeit, als gemeinsame Plattform von Trägern, Kommunen und Planungsverantwortlichen zu fungieren und könnte im Hinblick auf die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ab dem 31. Dezember 2022 für die kommunale Zentrale Vormerkung sowohl im Vorschulbereich (komplett inklusive Tagespflege) als auch Schulkinderbereich genutzt werden. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit einer Vorstellung dieses Tools bei Bedarf durch den KVJS auch in einer Bürgermeisterdienstversammlung.

Einen allgemeinen Überblick über die Betreuungsquoten und Betreuungsformen im Landkreis Konstanz und Baden-Württemberg zum Stand 1. März 2021 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Landkreis Konstanz (inkl. Stadt Konstanz)	Baden- Württemberg
Kindertageseinrichtungen	221	9.482
Betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen U3	2.109	79.213
Betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen Ü3	8.835	300.657
Betreuungsquote U3	25,8 %	28,7 %
Betreuungsquote Ü3	93,0 %	92,2 %
Tagespflegepersonen	102	6.085
Betreute Kinder in der Tagespflege (0-6 Jahre)	365	21.051

Die detaillierten Ergebnisse der Meldungen zur Bedarfsplanung der einzelnen Kommunen zum Stand 1. März 2022 und der aktuelle Stand zur Kindertagebetreuung werden in der Sitzung vorgestellt. Aufgrund der Bedarfsplanung zum Stichtag 1. März wurden die geflüchteten Kinder aus der Ukraine bei der diesjährigen Bedarfsplanung durch die Kommunen zunächst nicht berücksichtigt. Da die geflüchteten Kinder Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, steht bei den Kommunen die Integration in die Einrichtungen im Vordergrund.

Anlagen

...